

ATHLETENVEREINBARUNG

zwischen

Name: «Name» _____
Vorname: «Vorname» _____
Geburtsdatum: «Geburtsdatum» _____
Verein: «Verein» _____
Disziplin: «Sportart» _____
Kader: «Kaderstatus» _____

und dem

Deutschen Turner-Bund
(nachstehend DTB genannt)

vertreten durch

Dr. Alfons Hölzl
Präsident des Deutschen Turner-Bundes

Wolfgang Willam
Sportdirektor

BEISPIEL

1. Präambel

Auf der Grundlage einer angestrebten Partnerschaft zwischen den Athletinnen und Athleten und dem Deutschen Turner-Bund (DTB),

mit der Verpflichtung, gleiche und faire Bedingungen bei der Sportausübung zu schaffen und zu gewährleisten,

im Bestreben, für einen fairen und an der gemeinsamen Erreichung des Verbandszwecks orientierten Ausgleich der wirtschaftlichen Verbands- und Athleteninteressen zu sorgen,

im Interesse von Rechtsklarheit und einer unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zügigen Streitschlichtung,

aus der Gesamtverantwortung von Athletinnen und Athleten und des Deutschen Turner-Bundes mit seinen olympischen Sportarten Gerätturnen, Rhythmische Sportgymnastik und Trampolinturnen (nachstehend „Turnen“ genannt),

in der Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports, insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit unvereinbar ist und die Gesundheit der Athletinnen und Athleten gefährdet sowie das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit negativ beeinflusst, weshalb Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen ist, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athletinnen und Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten,

schließen der Deutsche Turner-Bund und der Athlet/die Athletin nachstehende Vereinbarung, um die aus der gemeinsamen Zweckverfolgung fließenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich festzulegen.

Der DTB und der Athlet/die Athletin bekräftigen den Grundsatz, dass internationale Einsätze für Deutschland Vorrang vor nationalen Wettkampfeinsätzen genießen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vertragsparteien anerkennen

- die Regularien und Bestimmungen des Internationalen Turnerbundes - in der jeweils gültigen Fassung
- die Satzung sowie Ordnungen des DTB - in der jeweiligen gültigen Fassung
- die Bestimmungen der Turnordnung des DTB - in der jeweils gültigen Fassung
- den Ehrenkodex - in der jeweils gültigen Fassung
- die Bestimmungen der Anti-Doping-Regelwerke der WADA / NADA in der jeweils gültigen Fassung; diese Regelungen unterliegen nicht der Disposition der Vertragsparteien
- die Regelungen des Anti-Doping Code des DTB - in der jeweils gültigen Fassung

im Training und Wettkampf als für sich verbindlich und verpflichten sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen.

Dem Athleten/der Athletin sind die Inhalte der einschlägigen Anti-Doping Bestimmungen, insbesondere die Regelwerke der WADA/NADA und des DTB vollständig bekannt. Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, sich regelmäßig und selbstständig über Neuerungen in den Regelwerken zu informieren und etwaige damit verbundene Veränderungen unverzüglich umzusetzen.

3. Testpoolzugehörigkeit bei der NADA

Der Athlet/die Athletin werden jährlich von der NADA über seine/ihre Testpoolzugehörigkeit und die sich daraus ergebenden Meldepflichten sowie über die Konsequenzen von Meldepflichtverstößen unterrichtet.

Der Athlet/die Athletin ist darüber informiert, dass seine/ihre Testpoolzugehörigkeit grundsätzlich vom 01.04. des laufenden Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres gilt, unabhängig der Zugehörigkeit zu einem Bundeskader.

4. Leistungen des Deutschen Turner-Bundes

Der DTB verpflichtet sich, den Athletinnen und Athleten im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten optimal zu fördern und dabei die Leistungen Dritter (z.B. Bundesministerium des Innern, Deutsche Sporthilfe, Sponsoren usw.) zugunsten der Sportart zu verwenden.

Der DTB übernimmt die sportpolitische Interessenvertretung seiner Athletinnen und Athleten gegenüber allen nationalen und internationalen Institutionen aus den Bereichen Staat, Sport und Wirtschaft.

4.1. Training und Ausbildung

- 4.1.1 Der Athlet/die Athletin wird in seiner/ihrer Eigenschaft als Mitglied des Bundeskaders nach den neuesten sportwissenschaftlichen und sportmedizinischen Kenntnissen betreut. Der DTB gewährleistet ein qualitativ anspruchsvolles und individualisiertes Training bei zentralen Maßnahmen und Vorbereitungen auf internationale Wettkämpfe.
- 4.1.2 Der DTB verpflichtet sich bei allen zentralen Lehrgangs- und Vorbereitungsmaßnahmen eine dem Leistungssport angepasste Verpflegung zu gewährleisten.
- 4.1.3 Der DTB verpflichtet sich eine adäquate sportfachliche und pädagogische Betreuung des Athleten/der Athletin bei allen zentralen und dezentralen Lehrgangs- und Vorbereitungsmaßnahmen sicherzustellen.
- 4.1.4 Es werden die organisatorischen und materiellen sowie personellen Rahmenbedingungen für ein qualitativ und quantitativ anspruchsvolles Training an den Bundesstützpunkten im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten gewährleistet.
- 4.1.5 Der DTB stellt die einmalige orthopädische und internistische Untersuchung pro Jahr sicher. Über die Ergebnisse bzw. Befunde werden der Athlet/die Athletin und die Erziehungsberechtigten umgehend informiert. Die aus den Befunden resultierenden Maßnahmen und/oder Therapien sollten in Abstimmung mit dem DTB am Heimatort umgesetzt werden.

- 4.1.6 Der DTB verpflichtet sich, Schulausfallzeiten und Nachhol- oder Stützunterricht mit dem jeweiligen Träger bzw. der verantwortlichen Institution zu koordinieren.
- 4.1.7 Der DTB übernimmt die Finanzierung bzw. Teilfinanzierung für zentrale Lehrgangsmaßnahmen gemäß gesonderter Einladung.

4.2 Wettkämpfe im Rahmen der Nationalmannschaft

- 4.2.1 Der DTB nominiert den Athleten/die Athletin für Einsätze in der Nationalmannschaft auf der Grundlage der vom Lenkungsstab (unter Mitwirkung des/der Aktivensprechers/in) beschlossenen Nominierungskriterien. Ausgenommen sind Nominierungen für die Olympischen Spiele, die in der Zuständigkeit des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) liegen; insoweit schlägt der DTB dem DOSB die Athletinnen und Athleten auf der Grundlage der Nominierungsrichtlinien des DOSB vor.
- 4.2.2 Der DTB trägt die Kosten für die Entsendung des Athleten/der Athletin im Rahmen der jeweiligen Nationalmannschaft in den entsprechenden olympischen Disziplinen.
- 4.2.3 Der DTB stellt den Athleten/Athletinnen die vom offiziellen Ausrüster der Nationalmannschaft gelieferte Wettkampfkleidung kostenfrei zur Verfügung.
- 4.2.4 Der DTB gewährleistet zeitlich optimierte Reiseabläufe von und zu internationalen Einsätzen unter ökonomischen Gesichtspunkten.

4.3 Aufwendungskostenersatz

Sofern der DTB bzw. seine Servicegesellschaft für die in der Athletenvereinbarung erfassten Athletinnen und Athleten Sponsoreinnahmen für seine Nationalmannschaft erzielt, werden diese im Rahmen eines leistungsbezogenen Aufwendungskostenersatzes beteiligt.

5. LEISTUNGEN DER ATHLETEN

- 5.1 Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen gemäß Nominierung durch den DTB
- 5.2 Teilnahme an allen medizinischen und leistungsdiagnostischen Untersuchungen
- 5.3 Teilnahme an allen Lehrgangsmaßnahmen des DTB
- 5.4 Konsequente Vorbereitung auf die unter (4.1) umfassten Einsätze gemäß der abgestimmten Jahresplanung
- 5.5 Durchführung eines leistungssportlichen Trainings im Umfang von

Turnen Männer	O/P-Kader 25 – 30; N1-Kader 20 – 25
Turnen Frauen	O/P -Kader 25 – 30; N1-Kader 20 – 25
Rhythmische Sportgymnastik	O/P -Kader 25 – 35; N1-Kader 22 – 26
Trampolinturnen	O/P -Kader 25 – 27; N1-Kader 18 – 25

Stunden pro Woche mit entsprechender Trainingsdokumentation.

Der Cheftrainer bzw. die Cheftrainerin, der Teamchef bzw. die Teamchefin sowie die Bundestrainer und Bundestrainerinnen Nachwuchs bzw. Bundeshonorartrainer und Bundeshonorartrainerinnen Nachwuchs prüfen im Zusammenhang mit der Trainingsdatendokumentation die aktuell realisierbaren Trainingsumfänge und entscheiden über individuelle Regelungen.

- 5.6 Einhaltung einer leistungssportlich orientierten Lebensweise und entsprechender Ernährung.
- 5.7 Konsequente Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen mit eigenständiger selbstverpflichtender Pflege der Daten in ADAMS mit der dazugehörigen fristgerechten Quartalsmeldung.
- 5.8 Meldung aller Verletzungen (innerhalb von 48 Stunden) an den Cheftrainer/Cheftrainerin bzw. Teamchef/-in sowie den /die Fachgebietsarzt/-ärztin. (Verletzung = Schadensbedingter Ausfall von 2 und mehr Trainingseinheiten in Folge oder Notwendigkeit einer ärztlichen Konsultation).
- 5.9 Entbindung des offiziell vom DTB eingesetzten Arztes von der Schweigepflicht gegenüber dem persönlichen Heimtrainer und dem DTB (Cheftrainer/Teamchefin, Sportdirektor). Diese Information betrifft ausschließlich sportmedizinisch relevante Befunde sowie eingeleitete kurative Maßnahmen zum Zweck der weiteren Fürsorge des Verbandes gegenüber seinen Athleten/Athletinnen. Der vorgenannte Personenkreis behandelt die Informationen vertraulich.
- 5.10 Die FIG regelt in ihren Bestimmungen die Richtlinien der Wettkampfkleidung und Werbung.

Der DTB legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung inklusive der Schuhe (Laufschuhe, Kunstturn-, Gymnastikschuhe etc.) fest, die vom Athleten/von der Athletin bei allen Einsätzen der Nationalmannschaft zu tragen ist.

Als Einsätze der Nationalmannschaft gelten alle Wettkämpfe, die nach dem technischen Reglement der FIG durchgeführt werden und somit bei der FIG angemeldet werden müssen. Dies sind insbesondere die folgenden Wettkämpfe:

- Weltmeisterschaften
- Europameisterschaften
- Weltcups
- Länderkämpfe etc.

Der Athlet/die Athletin ist verpflichtet, bei solchen Einsätzen nur die offizielle Kleidung (des Ausrüsters) der Nationalmannschaft zu tragen und diese mit keinen weiteren Werbeträgern zu versehen, bzw. die auf der vom Deutschen Turner-Bund zur Verfügung gestellten Sportbekleidung vorhandenen Werbeträger nicht abzudecken, zu verändern oder zu entfernen. Dies gilt auch für Sporttaschen, Handtücher, Schuhe, Kunstturn- und Gymnastikschuhe, Schweiß- und Stirnbänder, Banner etc.

Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Dauer des Einsatzes einschließlich Training, Warm-Up und Wettkampf sowie Siegerehrungen, offizielle und verbandsseitig organisierte Pressekonferenzen / Pressegespräche, Interviews, Empfänge und Mannschaftsfotos und weitere offizielle Anlässe im Rahmen des Einsatzes nach Festlegung durch die Delegationsleitung. Einbezogen sind ebenfalls TV-Auftritte, die im zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Wettkampf stehen.

Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, auf den ihm/ihr zur Verfügung stehenden Flächen keine Werbung eines Unternehmens zuzulassen, das in Wettbewerb zu demjenigen Unternehmen steht, das auf der dem DTB zustehenden Werbefläche wieder gegeben ist.

Beide Seiten bemühen sich, sich bei der Akquise von Werbepartnern auszutauschen um Kollisionen zu vermeiden.

- 5.11 Der Athlet/die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass der Deutsche Turner-Bund bzw. seine Servicegesellschaft Bildrechte für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Turner-Bundes unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft gefertigt wurden. Die Weitergabe der Bildrechte an Dritte, über den vorgenannten Zweck hinaus, bedarf des vorherigen Einverständnisses der Athleten.
- 5.12 Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, alle internationalen Wettkampfeinsätze, sofern die Nominierung nicht über den DTB erfolgte, vom Cheftrainer/-in bzw. Teamchef/-in genehmigen zu lassen.
- 5.13 Der Athlet/ die Athletin ist mit der Speicherung seiner sportlichen Daten durch den DTB einverstanden. Gespeicherte Daten können, soweit notwendig, an Dritte (z.B. DOSB, Sporthilfe, Internationaler Turnerbund (FIG), Europäische Turnunion (UEG) Olympiastützpunkte, Landesturnverbände, Untersuchungsinstitute, NADA/WADA) weitergegeben werden. Der Athlet/die Athletin ist damit einverstanden, dass Daten bei offiziellen ausgeschriebenen Wettkämpfen weitergegeben und allen Medien unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 5.14 Der Athlet/die Athletin verpflichten sich, Probleme zunächst mit den direkt Betroffenen und/oder den im DTB Verantwortlichen zu lösen und öffentliche Kritik sachlich zu äußern. Sie verpflichten sich, die Werte und Zielvorstellungen des DTB mitzutragen und durch Auftreten, Erscheinung und Verhalten Repräsentanten des DTB und der Bundesrepublik Deutschland zu sein.

6. Vertragsverletzungen

Bei Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien zunächst den Vorstand „Olympischer Spitzensport“ unter aktiver Einbeziehung der jeweiligen Aktivenvertretung ihrer Disziplin anzurufen, um eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen.

Diese Verpflichtung gilt nicht bei Verstößen gegen die Anti-Doping Regeln; hier gelten die Bestimmungen der Regelwerke von WADA und NADA sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB in der jeweils gültigen Fassung.

Eine schuldhafte Vertragsverletzung kann zu einem Ausschluss aus dem Bundeskader, zur Nichtberücksichtigung für Einsätze der National- oder Olympiamannschaft und zu einer Reduzierung oder Streichung des Aufwendungskostensatzes führen. Die Entscheidung hierüber wird in dem jeweiligen Lenkungsstab und nach Anhörung des betreffenden Athleten getroffen.

Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich die vom DTB anteilig finanzierten Maßnahmekosten (Reisekosten etc.) zurückzuzahlen, sofern ein Nachweis des Dopings (Einsatz und Besitz verbotener Substanzen oder Anwendung verbotener Methoden entsprechend den Bestimmungen des NADA-Codes) bei ihm/ihr bei der jeweiligen Maßnahme festgestellt wird.

Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt eine Sanktion infolge einer Verletzung von Verpflichtungen aus dem Regelwerk des DTB. Ahndungen durch die FIG, UEG, den DOSB oder andere Sportorganisationen und -institutionen bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt.

7. Zeitliche Geltung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 01.01.2018 und endet am 31.12.2020.

Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn der Athlet/die Athletin aus dem Bundeskader ausgeschieden ist.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung dieser Vereinbarung (Beendigung der leistungssportlichen Laufbahn) meldet sich der Aktive, gemäß seiner Testpoolzugehörigkeit (ATP / NTP **bei der NADA** sowie RTP **bei der NADA und FIG**), persönlich schriftlich ab. Bis zur schriftlichen Bestätigung unterliegt der Athlet/die Athletin weiterhin den Bestimmungen der NADA etc. und kann bei Regelverstößen weiterhin belangt werden.

8. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Frankfurt, den 01.01.2018

«Vorname» «Name»
Athletin

Dr. Alfons Hölzl
Präsident

Wolfgang Willam
Sportdirektor

(bei Minderjährigen auch die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Unterschrift.....